



Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege

Informationen des Jugendamtes Goch

Information zur Festsetzung des Elternbeitrages

Wer muss den Beitrag zahlen?

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben den Elternbeitrag zu zahlen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so hat dieser den Elternbeitrag zu entrichten. Einkommensunterlagen des anderen Elternteils werden in diesem Fall nicht benötigt. Lebt das Kind von getrennt lebenden Eltern in ungefähr gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden Elternteilen (Wechselmodell), sind beide Einkommen anzugeben.

Pflegeeltern sind für das Pflegekind vom Beitrag befreit. Bei der Beitragsberechnung für leibliche Kinder der Beitragspflichtigen werden die Pflegekinder außer Betracht gelassen.

Wie lange ist ein Elternbeitrag zu zahlen und muss ich auch Beiträge zahlen, wenn die Einrichtung geschlossen ist?

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird unabhängig vom tatsächlichen Beginn des Kindergartenbesuches nach den Sommerferien für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, einschließlich der Schließungszeiten (z. B. in den Schulferien) festgesetzt. Für ein Kind, welches im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme. Der Elternbeitrag ist immer für volle Monate zu zahlen.

Für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das vierte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch der Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. dieses Jahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig ein Geschwisterkind betreut wird?

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder deren gleichgestellten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder werden in Kindertagespflege gefördert, verringern sich die Beiträge für das zweite Kind um 50 %; für alle weiteren gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie entfällt die Beitragspflicht.

Berechnung des Einkommens

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre tatsächlichen Einkünfte des Kalenderjahres, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Beitragsfestsetzung erfolgt zunächst vorläufig aufgrund des Vorjahreseinkommens bzw. aufgrund einer Berechnung des zu erwartenden Einkommens bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird dann endgültig zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage geeigneter Einkommensunterlagen festgesetzt.

Welche Einnahmen muss ich für die Berechnung angeben?

Anrechenbar sind folgende Einkunftsarten: Arbeitseinkommen (**auch Minijob**), steuerfreie Einkünfte (z. B. Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Gehaltsumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge bzw. Jobrad), Einkommen aus selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft, Elterngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Sozialgeld, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Betreuungsunterhalt, Kindesunterhalt, Gründungszuschuss, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unfallrenten, Verletztenrenten, Dienstbeschädigtenrenten, Waisenrenten, Ausgleichszahlungen des ehemaligen Arbeitgebers, Leistungen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Kindergeld wird nicht angerechnet.

Was kann vom Einkommen abgezogen werden?

- nachgewiesene Werbungskosten; ohne Nachweis wird die jeweils aktuelle Werbungskostenpauschale abgezogen.
 - Kinderbetreuungskosten laut Einkommensteuerbescheid
 - Kinderfreibeträge und Freibeträge für Betreuung, Erziehung und Ausbildung ab dem dritten Kind, sofern diese steuerlich berücksichtigt werden.
- Sonderausgaben sind nicht abzugsfähig!*

Besonderheiten

Bei Beamten oder Personen, die aufgrund ihres Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisses einen Altersversorgungsanspruch haben, ohne entsprechende Beiträge zur Altersversorgung zu leisten, wird dem Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden.

Wie berechnet sich das Einkommen bei Selbständigen?

Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Nachweis ist der Einkommensteuerbescheid oder (vorläufig) eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Ich habe kein konstantes monatliches Einkommen!

Für den Fall, dass ein Monatseinkommen nicht bestimmbar ist (z. B. bei Selbständigen, Landwirten und Gewerbetreibenden), ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen (Schätzung oder Vorausberechnung). Es wird dann ein vorläufiger Bescheid erstellt, der rückwirkend geändert werden kann.

Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr Einkommensteuerbescheid aus dem vergangenen Jahr und die Lohnabrechnung von Dezember letzten Jahres, sofern sich Ihr Einkommen im aktuellen Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat bzw. verändern wird.

Sollten Sie *steuerfreie Einkünfte* z. B. aus einem Minijob, Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, Gehaltsumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge bzw. Jobrad etc. erzielen, weisen Sie bitte die Höhe durch eine aktuelle Lohnabrechnung nach.

Wenn Sie in den Niederlanden arbeiten, legen Sie bitte die Jaaropgave des letzten Jahres sowie die Lohnabrechnungen von Dezember letzten Jahres vor.

Falls Sie Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld, Rente, Wohngeld oder BAföG erhalten haben, legen Sie bitte die entsprechenden Bescheide der zuständigen Behörden als Nachweis vor.

Sollten Sie Unterhalt beziehen, dient als Nachweis ein Kontoauszug, eine Bestätigung des Unterhaltspflichtigen oder ein Schreiben des Rechtsanwalts.

Wenn Ihr Jahreseinkommen höher als 115.000 € ist, brauchen Sie keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die Einkommensgruppe "über 115.000 €" an.

Hinweis für Empfänger von Sozialleistungen/sonstigen Leistungen:

Empfänger von Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz können auf Antrag für die Monate des Bezuges dieser Leistungen vom Elternbeitrag befreit werden. Für die Befreiung von der Zahlung des Beitrages ist es erforderlich, einen Antrag beim Jugendamt zu stellen.

Änderungen Ihres Einkommens im laufenden Kindergartenjahr, die eine Beitragsänderung zur Folge haben können, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen!

Um eine möglichst hohe Beitragsgerechtigkeit zu erzielen, wird das Einkommen für jedes Jahr, in dem das Kind die Einrichtung besucht hat, überprüft. Sie werden deshalb regelmäßig aufgefordert, Ihr Einkommen durch die Vorlage geeigneter Einkommensunterlagen nachzuweisen. Sollte sich dabei ergeben, dass die bisher gemachten Angaben unrichtig bzw. unvollständig sind, wird der korrekte Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum nachgefordert oder vermindert. Werden die geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, wird bis zu einer endgültigen Festlegung der höchste Elternbeitrag festgesetzt.

Wie hoch ist der Beitrag für den Besuch der Kindertageseinrichtung?

Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig.

Die Elternbeiträge unterliegen einer jährlichen Dynamisierung gemäß der nach § 37 Abs. 1 bis 3 KiBiz festgelegten Fortschreibungsrate, die jeweils im Dezember eines Jahres für das im folgenden Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr seitens der Obersten Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Eine Anpassung erfolgte erstmals zum Kindergartenjahr 2022/2023.